Eingriff in ein Grundrecht

I. Literaturhinweise

Manssen Grundrechte, §§ 7, 8 (Seiten 31-47)
Pieroth/Schlink Grundrechte Staatsrecht II, § 6 (Rdnr. 195 ff.)

II. Prüfungsschema

1. Eröffnung des Schutzbereichs

Der vom Grundrecht erfasste und geschützte Lebensbereich (= Schutzbereich oder Normbereich), d.h. der aus der Lebenswirklichkeit durch die Grundrechtsnorm als Schutzgegenstand herausgeschnittene Bereich muss gegeben sein.

Hiervon ist der "Regelungsbereich" abzugrenzen; dieser beschreibt den Lebensbereich, in dem das Grundrecht gilt und in dem es den Schutzbereich erst noch genauer bestimmt – z.B. Art. 8 I GG betrifft im Regelungsbereich Versammlungen, vom Schutzbereich werden aber nur friedlich, waffenlose Versammlungen erfasst.

a) Persönlicher Schutzbereich

Kann die Person Träger des in Betracht kommenden Grundrechts sein?

Hier sind die Probleme Deutschen/EU-Bürger- oder Jedermannsgrundrecht sowie die Anwendbarkeit auf juristische Personen des öffentlichen sowie des privaten Rechts nach Art. 19 III GG zu verorten.

b) Sachlicher Schutzbereich

Was wird sachlich vom Grundrecht geschützt? Welches Verhalten fällt in den Schutzbereich?

Hinweis: Unbedingt Definition für sachlichen Schutzbereich der Grundrechte auswendig lernen!

2. Eingriff in den Schutzbereich

Der klassische Eingriffsbegriff (Handeln durch Rechtsakt, Finalität, Unmittelbarkeit, Anordnung mit Befehl und Zwang) ist mittlerweile überholt.

<u>Definition:</u> Jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht.

<u>Hinweis:</u> In der Klausur moderne Definition des Eingriffs verwenden, klass. Begriff kurz erläutern, falls vom Sachverhalt veranlasst.

<u>Problem:</u> Unmittelbarkeit des Eingriffs (BVerfG nimmt bei Fehlen ggf. gleichzustellende grundrechtsrelevante Beeinträchtigung an), z.B. Warnung vor best. Lebensmitteln durch Verbraucherschutzminister. Abwägung anhand der Zielrichtung des Handelns, grundrechtstypische Gefährdungslage, Intensität der Beeinträchtigung, Schutzzweck des jeweiligen Grundrechts vornehmen.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs (=Schranke)

Grundrechte sind nicht grenzenlos gewährleistet, sondern unterliegen Einschränkungen. Dabei ist je nach Art der dem Gesetzgeber gewährten Möglichkeit der Schrankenziehung zu unterscheiden:

- **a)** Grundrechte mit <u>einfachem Gesetzesvorbehalt</u> (Einschränkung oder Regelung "durch oder auf Grund eines Gesetzes", z.B. Art. 2 I, 5 I, 8 II und 12 I 2 GG): Beschränkung entweder durch Gesetz oder aufgrund einer stattlichen Handlung, die sich auf ein Gesetz als Ermächtigungsgrundlage stützt (z.B. bei Verwaltungsakt oder Rechtsverordnung).
- **b)** Grundrechte mit <u>qualifiziertem Gesetzesvorbehalt</u> enthalten nähere Anforderungen an das einschränkende Gesetz, die direkt im GG stehen, z.B. Art. 11 II GG.
- c) Grundrechte <u>ohne Gesetzesvorbehalt</u> bzw. <u>schrankenlos gewährte</u> Grundrechte werden begrenzt durch kollidierendes Verfassungsrecht bzw. Rechtsgüter von Verfassungsrang (sogenannte "verfassungsimmanente Schranken"), z.B. Art. 5 III 1 GG; dabei auch

Staatszielbestimmungen (Art. 20 a GG) relevant. Kompetenztitel aus Art. 73 ff. GG nur dann solches kollidierendes Verfassungsrecht, wenn durch Auslegung dahingehende Wertung (z.B. Art. 73 I Nr. 14 GG Atomkraft, str.!) Hinweis: In Klausur prüfen ob diese immanenten Schranken einschlägig sind!

<u>Beachte:</u> Gesetz meint in all diesen Fällen (wie meist im GG) ein Bundes- oder Landesparlamentsgesetz. Bei allgemeinen Warnungen durch einen Bundesminister verzichtet das BVerfG auf eine bestimmte Rechtsgrundlage und lässt Art. 65 GG (Aufgabe der Öffentlichkeitsinformation) als Befugnis genügen.

4. Schranken-Schranken

Wenn der Gesetzgeber dem Grundrechtsgebrauch Schranken setzt, ist er selbst wiederum Beschränkungen unterworfen.

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes

Kompetenz, Verfahren, Form (wie in Staatsrecht I gelernt)

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes

aa) Wesensgehaltsgarantie (art. 19 II GG)

In keinem Fall darf das Grundrecht in seinem Wesensgehalt (Wesenskern, Grundrechtskern, Grundrechtssubstanz) angegriffen werden, es muss etwas vom grundrecht übrig bleiben.

bb) Verbot des belastenden Einzelfallgesetzes (Art. 19 I 1 GG)

Erlaubt sind nur abstrakt-generelle Normen. Grund ist der Gewaltenteilungsgrundsatz: Handeln im Einzelfall (konkret-individuell) obliegt der Verwaltung (Exekutive). Fallgruppen:

- (1) Das Gesetz nennte einen oder mehrere Adressaten
- (2) Das Gesetz nennt Adressaten zwar abstrakt-generell, will aber ausschließlich bestimmte Individuen umschreiben (sog. getarntes oder verdecktes Individualgesetz).

cc) Zitiergebot (Art. 19 I 2 GG)

Die Einschränkung des Grundrechts muss ausdrücklich vom einschränkenden Gesetz genannt werden. Grund ist eine Warn- und Besinnungsfunktion für den Gesetzgeber und eine Klarstellungsfunktion bei der Gesetzesauslegung und Gesetzesanwendung.

Es gilt jedoch nur bei solchen Grundrechten, die nach dem Wortlaut des GG "eingeschränkt" werden (so BVerfG mit arg. Wortlaut des Art. 19 I 2 GG), also *nicht* bei Art. 2 I GG, Art. 5 II GG, Art. 12 GG, Art. 14 I und III 2 GG.

dd) Bestimmtheitsgrundsatz

Der Rechtsanwender muss die Folgen des Gesetzes nach Inhalt, Zweck und Ausmaß vorhersehen und berechnen können; Gebot rechtsstaatlicher Klarheit abgestuft je nach Fasbarkeit der Lebenssachverhalte des Regelungsbereichs. Beispiel für Unbestimmtheit: "Herumtreiben nach Art eines Landstreichers".

ee) Parlamentsvorbehalt (Wesentlichkeitstheorie)

Alle wesentlichen Entscheidungen für das Gemeinwesen sind vom parlamentarischen Gesetzgeber zu treffen und dürfen nicht der Verwaltung überlassen bzw. übertragen werden; Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, vgl. Art. 80 I 2 GG (darüber hinausgehend). Wesentlich ist dabei alles, was für die Verwirklichung der Grundrechte wichtig ist (wesentlich = grundrechtswesentlich).

ff) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Form des Übermaßverbots

Dies ist zumeist der wichtigste Prüfungspunkt in der Klausur.

<u>Hinweis:</u> Bei Eingriff "aufgrund" eines Gesetzes ist neben der Verhältnismäßigkeit des Gesetzes (= Rechtsgrundlage der konkret eingreifenden staatlichen Handlung) auch zu prüfen, ob die Handlung selbst (etwa ein Bußgeld) die tatbestandlichen Vss. der Rechtsgrundlage erfüllt und zudem selbst verhältnismäßig ist – es sind also zwei separate Verhältnismäßigkeitsprüfungen vorzunehmen! Die Prüfung erfolgt nach Schema:

(1) Verfassungslegitimes Ziel

Verfolgt der Gesetzgeber mit dem Gesetz einen von der Verfassung prinzipiell gebilligten Zweck?

(2) Geeignetheit des (an sich verfassungslegitimen) Mittels

Ist das vom Gesetzgeber gewählte Mittel (also das einschränkende Gesetz) prinzipiell geeignet, dieses Ziel zu erreichen? Fördert es also irgendwie den angestrebten Zweck?

<u>Hinweis:</u> Bei Parlamentsgesetz wegen der Einschätzungsprärogative des formellen Gesetzgebers Prüfung nur ob nicht schlechthin ungeeignet.

(3) Erforderlichkeit des Mittels

Gibt es ein milderes, aber gleich wirksames Mittel zur Erreichung des Zwecks?

<u>Hinweis:</u> Hier in Klausur etwas Fantasie entwickeln; beachte auch hier die Einschätzungsprärogative des formellen Gesetzgebers.

(4) Angemessenheit des Mittels / Verhältnismäßigkeit i. e. S. /Proportionalität

Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter in einer Zweck-Mittel-Relation; Frage, ob der Nutzen für den verfolgten Zweck in einem recht gewichteten und wohl abgewogenen Verhältnis zum damit verursachten (Eingriffs)Schaden steht.

Nach dem Gebot der praktischen Konkordanz größtmögliche Grundrechtsverwirklichung, "Seifenblasentheorie".

<u>Hinweis:</u> Neben dem Übermaßverbot gibt es auch das Untermaßverbot, so ist der Gesetzgeber laut BVerfG etwa verpflichtet, zum effektiven Schutz des ungeborenen Lebens den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe zu stellen (§ 218 StGB – nicht rechtfertigende, tatbestandsausschließende Fristenlösung mit Beratungspflicht)

gg) Sonstige materielle Anforderungen an die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes

Weiter zu prüfen ist das Rechtsstaatsprinzip und hieraus etwa der allgemeine Vertrauensschutz und das Rückwirkungsverbot (gesondertes Schema), dies kann auch iRd Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgen.

<u>Hinweis zur Terminologie:</u> Eingriffe in den Schutzbereich sind zulässig, sofern sie verfassungsrechtlich gerechtfertigt sind, d.h. die Schranken-Vss. vorliegen und die Schranken-Schranken gewahrt sind; nur der verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte Eingriff in den Schutzbereich stellt eine Verletzung der Grundrechte dar!